



Richtlinie zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

Präambel

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG - § 24 Abs. 4 (neu) SGB VIII), haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Aus dem Rechtsanspruch ergibt sich keine Pflicht das Angebot wahrzunehmen. Der Anspruch beginnt für jedes Kind im Schuljahr 2026/2027, das die erste Klasse besucht und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe erweitert. So haben ab dem Sommer 2029 alle Kinder der Grundschule einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in einem Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, das Land kann eine Schließzeit von bis zu vier Wochen regeln.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtverantwortung), damit gegen das Jugendamt des Westerwaldkreises. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt in Kooperation mit den Verbandsgemeinden in Verantwortung des Westerwaldkreises.

In dieser Richtlinie wird die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes und eine bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs geregelt.

Inhalt:

Allgemeine Regelungen zur Umsetzung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bedarfsabfrage und Bedarfsplanung
- § 3 Örtlichkeit, Kooperationspartner, Sachkosten
- § 4 Personaleinsatz

Ferienbetreuung - Rahmenbedingungen

- § 5 Allgemeine Vorgaben zur Ferienbetreuung
- § 6 Absagen von Betreuungsangeboten in der Ferienzeit
- § 7 Haftung
- § 8 Anmeldung zur Ferienbetreuung
- § 9 Ausschluss von Teilnehmenden

Regelung für das Erheben von Beiträgen

- § 10 Beiträge
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Beitragsermäßigung
- § 13 Fehlzeiten und Erstattung

Allgemeine Regelungen zur Umsetzung

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Rechtsanspruch kann im zeitlichen Umfang des Unterrichts der Angebote der Ganztagschule sowohl in Angebotsform als auch der offenen Ganztagschule (Betreuende Grundschule), nach den Vorgaben des Schulrechts und unter Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe der Sorgeberechtigten, die vom Schulträger abgefragt werden, erfüllt werden.
- (2) Die zusätzlichen Angebote als Ergänzung zu den bisherigen Angeboten der Ganztagschule sowohl in Angebotsform als auch der offenen Ganztagschule (Betreuende Grundschule) und die Angebote der Ferienbetreuung orientieren sich an den Festlegungen des durch den Jugendhilfeausschuss des Westerwaldkreises zu beschließenden GaFÖG-Bedarfsplanes, in der jeweils geltenden Fassung. Die Bedarfsplanung berücksichtigt die Schulentwicklungsplanung, im Kontext mit der schulischen Betreuung die Anmeldungen bei den Schulträgern sowie die in den Verbandsgemeinden für die Ferienbetreuung ermittelten Bedarfe, wobei die Bedarfsabfragen in einer abgestimmten und einheitlichen Form erfolgen.
- (3) Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im schulischen Kontext sowie in den Ferien soll mit den Verbandsgemeinden eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Eine Zusammenarbeit über die Verbandsgemeindengrenzen hinweg ist möglich. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation des Jugendamtes mit den Verbandsgemeindeverwaltungen.
- (4) Näheres zur Planung, Anmeldung, Durchführung, Elternbeiträge und verwaltungstechnischen Abwicklung wird in dieser Richtlinie geregelt.

§ 2 Bedarfsabfrage und Bedarfsplanung

- (1) Die Verbandsgemeinden befragen die Eltern der Grundschul Kinder und der für das nachfolgende Schuljahr angemeldeten Kinder in welcher Form sie eine Ganztagsbetreuung benötigen (Ganztagschule in Angebotsform oder Betreuende Grundschule). Hierzu nutzen die Verbandsgemeinden ihre bereits vorhandenen Strukturen und Kommunikationswege. Hinsichtlich der Ferienbetreuung werden gesonderte Abfragen an die Sorgeberechtigten gerichtet.
Die Ergebnisse der Umfrage und sonstige notwendige statistische Zahlen werden dem Westerwaldkreis als Grundlage für die Bedarfsplanung bis zum 01. August eines Jahres mitgeteilt.
- (2) Die Verbandsgemeinden befragen die Eltern bezüglich der Bedarfe an Ferienbetreuung. Details zu Inhalten der Bedarfsplanung werden gemeinsam mit allen Verbandsgemeinden abgestimmt, um eine einheitliche Grundlage für die Bedarfsplanung zu haben.
- (3) Die Verbandsgemeinden informieren die Eltern über die Onlinebefragung und lassen ihnen die notwendigen Zugangsinformationen zu Beginn des Schuljahres zukommen. Die Auswertung der Befragung wird dem Westerwaldkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt, erstmalig bis zum 1. Juni 2026 für die Ferienbetreuung im Herbst 2026.
- (4) Regelungen zur Anmeldung ergeben sich aus § 8.

§ 3 Örtlichkeit, Kooperationspartner, Sachkosten

- (1) Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung sollen die Schulen in den Verbandsgemeinden genutzt werden. Andere öffentliche Anlagen (insbesondere Sport- und Freizeitanlagen) können ebenfalls genutzt werden. Die Verbandsgemeinden legen die Nutzungsbedingungen fest.
- (2) Zur Umsetzung der Ferienbetreuung können Kooperationen mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern sowie Vereinen und Verbänden, die in der Jugendarbeit tätig sind, eingegangen sowie eine Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Hierzu sollten Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen geschlossen werden.
- (3) Sachkosten, die den Verbandsgemeinden aufgrund der Umsetzung der Ferienbetreuung entstehen (Arbeitsmaterial, Beschäftigungsmaterial, Reinigungskosten und Versicherungsaufwendungen, 1. Hilfe-Kurs, Führungszeugnisse und dergleichen) werden erstattet.
- (4) Zur Erfassung, Anmeldung und Abwicklung der Ferienangebote wird eine geeignete und einheitliche Software zur Verfügung gestellt. Die Nutzungskosten für diese (Anschaffung, Schulung, Support) trägt der Westerwaldkreis.

§ 4 Personaleinsatz

- (1) Für die Umsetzung des GaFöG werden pädagogische Koordinationsfachkräfte, Verwaltungskräfte sowie Betreuungspersonal für die Ferienbetreuung benötigt. Der Westerwaldkreis finanziert die zusätzlichen Personalstellen. Der Umfang der benötigten Personalstellen sowie die Vergütung und Entlohnung werden in Abstimmung mit den Verbandsgemeinden in einer Vereinbarung festgelegt. Sach- und Gemeinkosten, die im Rahmen der für die Verbandsgemeinden zusätzlichen Aufgaben anfallen, werden vom Westerwaldkreis übernommen.
- (2) Die Verbandsgemeinden werden Anstellungsträger des Personals und verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht sein.

Ferienbetreuung - Rahmenbedingungen

§ 5 Allgemeine Vorgaben zur Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuungszeiten in den Ferien orientieren sich an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz. Die Ferienbetreuung kann von den Sorgeberechtigten nur wochenweise in Anspruch genommen werden, eine Anmeldung von einzelnen Betreuungstagen ist nicht möglich. Um eine gesicherte Planung zu ermöglichen, ist eine verbindliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres für die Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien des Folgejahres notwendig.
- (2) Eine Betreuung findet an den Wochentagen, montags bis freitags, 8 Stunden täglich, statt. Für die Umsetzung der Ferienbetreuung werden eine Mindestanmeldezahl von 16 Teilnehmenden und 2 betreuenden Personen vorausgesetzt. Eine Betreuung über die Verbandsgemeindegrenzen hinweg ist bei Angebotsüberhängen (unbelegten Plätzen in einer Verbandsgemeinde) möglich.

- (3) Die Beförderung an die Örtlichkeit der Ferienbetreuung ist von den Sorgeberechtigten eigenständig zu organisieren.
- (4) Die Verpflegung (Mittagessen, Snacks und Getränke) kann durch ein zentrales Catering („All In“: Bereitstellung von Personal, Equipment und Serviceleistungen) oder durch die Verbandsgemeinden erfolgen. Eine Abstimmung mit dem Westerwaldkreis erfolgt zu Beginn des Jahres, in dem die Ferienbetreuung stattfindet.

§ 6 Absagen von Betreuungsangeboten in der Ferienzeit

- (1) Die Verbandsgemeinde / das Jugendamt ist berechtigt, aus zwingenden Gründen Veranstaltungen abzusagen oder abubrechen. Eine derartige Absage kann z. B. auf Grund höherer Gewalt, zur Sicherheit der Kinder, bei einem Ausbruch ansteckender Krankheiten oder aus organisatorischen Gründen erfolgen.
- (2) Im Falle der Absage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (16 Kinder) werden die Sorgeberechtigten bis 6 Wochen vor Betreuungsbeginn über die Absage unterrichtet.
- (3) Der Teilnahmebeitrag wird dann voll bzw. anteilig erstattet. Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung (siehe § 13 Abs. 3).

§ 7 Haftung

- (1) Bei allen Ferienbetreuungen wird nur die Haftung für die teilnehmenden Kinder vor Ort und während der Durchführung des Programms übernommen. Eine Haftung für den Hin- und Rückweg der Teilnehmenden zum Betreuungsort bzw. Treffpunkt ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei vorzeitigem Verlassen des Betreuungsortes.
- (2) Für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl wird nicht gehaftet. Die Sorgeberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden.
- (3) Wenn und soweit Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Teilnahme an der Ferienbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse ausgeglichen werden, kann die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder der Westerwaldkreis bzw. ihre Vertreterinnen/Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen sowie die eingesetzten Organisationen und ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Anmeldung zur Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen. Es können nur eigene Kinder angemeldet werden, die die Grundschule bis zum Beginn der fünften Klassen besuchen.
- (2) Eine Anmeldung muss bis 1. Dezember eines laufenden Jahres für die Oster-, Sommer- und Herbstferien des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen, um eine gesicherte Planung für die Ferienzeiten (Oster-/Sommer-/Herbstferien) sicherstellen zu können. Die Verbandsgemeinden nutzen für die Anmeldung zur Ferienbetreuung eine geeignete Software.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind nur aufgrund besonderer Umstände (z. B. Zuzüge) möglich, dies jedoch grundsätzlich nur unter der Voraussetzung, dass keine neue Gruppe gebildet werden muss.

- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Richtlinie sowie ggf. die Teilnahmebedingungen der Verbandsgemeinden verbindlich an.
- (5) Die Anmeldung ist verbindlich, nachdem die Zahlungsaufforderung durch die Verbandsgemeinden erfolgt und der Beitrag beglichen ist.
- (6) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über eine geeignete Software online. Hierzu erhalten die Sorgeberechtigten die notwendigen Informationen und die Zugangsmöglichkeiten durch die Verbandsgemeinden.
- (7) Für die Dauer der Betreuung übertragen die Sorgeberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit der Aufsichtspflicht des Kindes der Verbandsgemeinde, vertreten durch das vom Träger eingesetzte Betreuerteam. Mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten wird die Genehmigung erteilt, dass das Kind an den Aktivitäten und Programmen (auch außerhalb des geplanten Standortes/Geländes) teilnehmen darf und dass zu diesem Zweck ggfs. öffentliche Transportmittel genutzt werden dürfen.
- (8) Bei der Anmeldung werden unter anderem folgende Daten abgefragt:
 - Kontaktdaten und Erreichbarkeit des/ der Sorgeberechtigten
 - Krankheiten, Unverträglichkeiten, Allergien und Medikamenteneinnahme, Versicherung (Krankenkasse, Haftpflicht) des teilnehmenden Kindes
 - Berechtigte Personen zum Abholen oder Erlaubnis des Kindes alleine nach Hause zu gehen
 - Besonderheiten: Kinder, die Leistungen nach § 35a SGB VIII oder SGB IX erhalten, z.B. Integrationsfachkräfte, Schwimmer/ Nichtschwimmer
 - Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen (§ 35a SGB VIII oder SGB IX) führen vor der Anmeldung ein Klärungsgespräch mit dem Zuständigen bei der Verbandsgemeindeverwaltung über die Umsetzung der Teilnahme an der Ferienbetreuung. Ein Ergebnisprotokoll ist Bestandteil der Erklärung (Abs. 9), die die Sorgeberechtigten unterzeichnen.
- (9) Die Sorgeberechtigten unterzeichnen eine Erklärung, die unter anderem folgende Punkte beinhaltet:
 - Betreuungszeiten, Örtlichkeiten, Einzugsgebiet, Beförderung, Verpflegung, ggf. Hausordnung der Schule bzw. der besuchten Einrichtung
 - Elternbeiträge, Ermäßigungen/ Erlass mit entsprechenden Unterlagen, Bezahlung
 - Gesundheitsbestimmungen, Erkrankungen, Erste Hilfe, Medikamente
 - An- und Abmeldungen sowie Ausschlusskriterien
 - Bilderrechte und Datenschutz, Smartphones
 - Haftung und Haftungsausschluss, Aufsichtspflicht, Mitführen von Gegenständen (Smartgeräte, Schnitzmesser, usw.)
 - Kleidung und Schutzmaßnahmen (Witterung), Geschirr, Trinkflasche, Frühstück
 - Absage bzw. Anpassungen bei unvorhergesehenen Umständen, z.B. Personalmangel, Unwetter, Änderung der Örtlichkeit

§ 9 Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Sollten teilnehmende Kinder den Ablauf der Ferienangebote massiv stören und/oder sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten und/oder andere Kinder gefährden, sind sie von einer personensorgeberechtigten Person vorzeitig abzuholen. Bei wiederholter Störung bzw. Gefährdung kann ein Ausschluss für die gesamte Restdauer der Ferienbetreuung erfolgen. Bei vorzeitiger Abholung sowie bei dauerhaftem Ausschluss erfolgt keine Erstattung des Teilnahmebeitrages.
- (2) Für den Notfall geben die Erziehungsberechtigten eine Telefonnummer an, unter der das Betreuerteam die Sorgeberechtigten jederzeit erreichen kann.

- (3) Darüber hinaus werden Kinder ausgeschlossen, wenn die Sorgeberechtigten ein Kind wiederholt zu spät von der Betreuung abholen. Die Dokumentation erfolgt durch das Betreuer-
team.
- (4) Akut oder ansteckend erkrankte Kinder können nicht an der Betreuung teilnehmen. Die
Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes dem Betreuer-
team unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht auf Erkrankung oder Verletzung muss das erkrankte/verletzte
Kind unverzüglich abgeholt werden. In dringenden/akuten Fällen ist das Betreuer-
team ermächtigt, notärztliche Hilfe sofort herbeizuziehen.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die zuständige Verbandsgemeinde. Ein Ausschluss gilt
als Abmeldung. Die Abmeldung kann fristlos erfolgen. Eine Rückerstattung des Beitrages er-
folgt nicht.

Regelung für das Erheben von Beiträgen für die Ferienbetreuung

§ 10 Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Beiträge erhoben. Zur Zahlung des
Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Sorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflich-
tete, auf deren Anmeldung ein Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Sie sind gegebenen-
falls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Für jede Betreuungswoche ist ein Beitrag von 150 € einschließlich Verpflegung von derzeit
50 € pro Kind und Woche zu leisten. Ein gesondertes Entgelt könnte für besondere Aktio-
nen fällig werden. Die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten werden auf die Teilnehmen-
den der Ferienbetreuung in gleicher Höhe aufgeteilt.

§ 11 Fälligkeit

Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Vorhinein. Die Zahlungen müssen 2 Monate vor Beginn
der jeweiligen Ferien und über die üblichen Zahlungsverfahren der Verbandsgemeinden er-
folgen. Eventuelle Rückbuchungskosten, z.B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos,
gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 12 Beitragsermäßigung

- (1) Für angemeldete Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem
SGB II (Bürgergeld) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzu-
schlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleis-
tungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder auf deren Antrag Leistungen im Rahmen des Bildungs-
und Teilhabepaketes bewilligt wurde, wird der Beitrag vom Westerwaldkreis übernommen.
Für den Erlass des Beitrages ist der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung der entspre-
chende Nachweis vorzulegen. Der Erlass gilt für den Zeitraum, für den die Kostenübernah-
me bewilligt wurde. Für die Verpflegung ist ein Eigenanteil von derzeit 25 € pro Woche zu
zahlen.

- (2) Für angemeldete Kinder, deren Familien keinen Erlass nach Absatz 1 erhalten, deren Familieneinkommen jedoch unterhalb der Einkommensgrenzen nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 liegt, wird der Beitrag auf Antrag um 20 % reduziert festgesetzt. Der entsprechende Nachweis für das jeweilige Schuljahr ist vorzulegen.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder an einer Ferienbetreuung teil, wird für jedes teilnehmende Kind mit Rechtsanspruch eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für besondere Aktionen entsprechend § 10 Abs. 2.
- (4) Sind Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 zu bewilligen, wird je Kind mit Rechtsanspruch ein Nachlass von 35 % gewährt.
- (5) Sollten die Voraussetzungen zum Entfall oder Ermäßigung des Beitrages wegfallen, ist dies der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Beitrag gemäß § 10 fällig.

§ 13 Fehlzeiten und Erstattung

- (1) Der Beitrag ist grundsätzlich unabhängig von der Teilnahme in voller Höhe zu bezahlen.
- (2) Eine Erstattung des Beitrages ist nur möglich, bei
 - einer Krankheit und wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird
 - einer Abmeldung wegen Wegzug.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf das bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung hinterlegte bzw. angegebene Konto.

Montabaur, den 08.09.2025


Achim Schwickert, Landrat